

10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz, des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003, 23.05.2009 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

- e) Straßenmusik, Straßentheater und Straßenkunst, sofern die in der Sondernutzungssatzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und ein gewerblicher Hintergrund (z. B: Bewerbung von kostenpflichtigen Veranstaltungen) nicht besteht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft